

# Fragen an die Patient\*innenberatung zur elektronischen Patientenakte



Stand: 01.06.2026

Patientenstelle im Gesundheitsladen München e.V.  
Astallerstraße 14, 80339 München  
[mail@gl-m.de](mailto:mail@gl-m.de), [www.gl-m.de](http://www.gl-m.de)  
Tel: 089/772565, Fax: 089/7250474

## Was ist die elektronische Patientenakte (ePA)?

Bei der elektronischen Patientenakte handelt es sich um eine digitale Plattform, auf der Gesundheitsdaten von Patient\*innen zentral gespeichert werden. Die ePA gilt als Kernelement einer digital vernetzten Gesundheitsversorgung. Seit dem 15.1.2025 wurde sie für alle gesetzlich Versicherten von deren Krankenkassen eingerichtet – außer es wurde widersprochen. Hierüber wurden die Versicherten mit einem Schreiben der Krankenkasse informiert.

Die ePA soll:

- eine lebenslange Akte mit allen Gesundheitsdaten werden
- die sichere Ablage von Befunden, Untersuchungen, Laborergebnissen usw. ermöglichen, welche jederzeit verfügbar und einsehbar sind
- schnellen Informationsaustausch zwischen Ärzt\*innen aller Fachrichtungen, Krankenhäusern, Apotheken usw. ermöglichen
- den Arztwechsel erleichtern
- Doppeluntersuchungen und unerwünschte Medikamentenwirkungen vermeiden

## Ich bin durch das Schreiben der Krankenkasse nur über die Vorteile der ePA informiert worden. Birgt sie auch Nachteile für mich und gibt es auch Kritik an ihr?

Ja, die gibt es, z.B.:

- Der Gesetzgeber verspricht, dass sämtliche Daten verschlüsselt und sicher übertragen und gespeichert werden. Aber es handelt sich hier um sensible Gesundheitsdaten und Hackerangriffe oder Angriffe auf die Systeme können trotz hoher Sicherheitsvorkehrungen nicht völlig ausgeschlossen werden.
- Die ePA erfordert hohe Anforderungen an die digitale Gesundheitskompetenz und ausreichend technisches Grundwissen der Nutzer\*innen; dies kann den eigenständigen Zugang zur ePA erschweren oder unmöglich machen. Es gibt auch keine verpflichtenden Angebote zum Erlernen des Umgangs mit ihr.
- Die ePA bietet keinen barrierearmen Zugang und ihre Bedienung sieht keine mehrsprachige Benutzeroberfläche vor.
- Menschen ohne (passendes) Smartphone / Tablet können die ePA nur sehr eingeschränkt oder gar nicht eigenständig bedienen bzw. verwalten.

## Was wird in der ePA gespeichert?

Verpflichtend befüllt werden soll die ePA mit Daten, die vom Leistungserbringer (z. B. Arzt, Zahnärztin, Psychotherapeut) in der aktuellen Behandlung erhoben wurden. Dazu gehören Befundberichte aus selbst durchgeführten chirurgischen sowie diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, Befundberichte aus bildgebender Diagnostik sowie Laborbefunde und elektronische Arztbriefe.

Auf Wunsch der/s Patient\*in können weitere Daten gespeichert werden, wie z.B. eine Kopie der Behandlungsdokumentation, die Daten rund um die Teilnahme an Disease Management Programmen (DMPs), elektronische Arbeitsunfähigkeits (eAU)- Bescheinigungen, Hinweise auf wichtige persönliche Dokumente wie Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung oder Organspendeausweis.

Abgelegt werden können in der ePA künftig auch z. B.:

- der elektronische Medikationsplan
- der elektronische Impfpass
- das elektronische Zahnbonusheft
- das elektronische Untersuchungsheft für Kinder
- der elektronische Mutterpass
- Daten zur pflegerischen Versorgung

Auch die Abrechnungsdaten Ihrer Krankenkasse sowie die elektronische Medikationsliste (chronologische Auflistung aller eingelösten e-Rezepte) werden automatisch und per Voreinstellung in Ihre ePA eingespielt.

Darüber hinaus können auch Gesundheitsdaten, die von Ihnen selbst zur Verfügung gestellt werden, auf der ePA abgelegt und damit gespeichert werden.

## Wer befüllt die ePA?

Langfristig sollen alle Leistungserbringer im Gesundheitswesen (Ärzt\*innen, Fachärzt\*innen, Zahnärzte, Krankenhäuser, Apotheker, Hebammen, Physio- und Ergotherapeut\*innen, Pflegedienste...) die ePA befüllen. Es sei denn, Sie als Patient\*in haben dem Zugriff auf Ihre ePA widersprochen.

Ärzt\*innen können das Speichern der Daten an Medizinische Fachangestellte delegieren.

Auch Sie als Patient\*in können Dokumente in die ePA ablegen, wenn Sie über die technischen Voraussetzungen dazu verfügen. Die von Ihnen selbst eingestellten Dokumente sind dann entsprechend gekennzeichnet.

Es gibt auch die Möglichkeit, zwei Mal innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten Dokumente in Papierform von Ihrer Krankenkasse einscannen und in die ePA einstellen zu lassen. Dieser Service umfasst bis zu zehn ältere Arztbriefe oder sonstige ältere untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen.

Wie das Verfahren dazu konkret aussieht, erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse.

## Welche technischen Voraussetzungen benötige ich, um die ePA eigenständig bedienen zu können?

### Sie benötigen

- ein Smartphone oder einen Tabletcomputer mit NFC (**N**ear **F**ield **C**ommunication, auf deutsch: Nahfeldkommunikation\*). Dazu gehören praktisch alle Smartphones, die ab ca. 2017 hergestellt wurden.
- Und/oder einen Computer mit einem Kartenlesegerät mit eigener Tastatur und Display
- Und Ihre elektronische Gesundheitskarte (eGK, Version 2.1)

\*NFC ermöglicht eine kontaktlose Datenübertragung mithilfe einer speziellen Funktechnik.

### Wie kann ich meine ePA verwalten?

Die Bedienung und Verwaltung der ePA ist möglich über die ePA-App Ihrer Krankenkasse, die Sie sich auf Ihr Endgerät (Smartphone oder Tablet) kostenlos herunterladen können. Über diese App stehen Ihnen dann ihre Funktionen zur Verfügung, z.B.:

- selbst Dokumente einsehen, einstellen, herunterladen und löschen
- festlegen, ob Leistungserbringer auf die Dokumente und wie lange Zugriff bekommen sollen und gegebene Zugriffsberechtigung auch widerrufen
- Dokumente gegenüber Leistungserbringern verbergen, und damit verhindern, dass diese Zugriff bekommen
- der Nutzung der ePA widersprechen und alle in der ePA gespeicherten Daten löschen
- Vertreter\*innen benennen und festlegen, sowie diesen die Vertretungsfunktion auch wieder entziehen
- Einsicht bekommen, wer auf Ihre ePA Zugriff hatte - anhand der Protokolldaten
- der Nutzung Ihrer pseudonymisierten\* Daten zu Forschungszwecken, die ab November 2026 möglich sein soll, widersprechen  
(\*Bei der Pseudonymisierung werden Ihr Name und andere Merkmale Ihrer Person durch Kennzeichen ersetzt. Damit soll ausgeschlossen oder zumindest wesentlich erschwert werden, dass Sie als Person mit Ihren medizinischen Daten in Verbindung gebracht werden können.)
- gegebenenfalls weitere Funktionen, die Ihnen Ihre Krankenkasse zur freiwilligen Nutzung anbietet.

### Was ist, wenn ich keine App verwenden möchte oder nicht verwenden kann, weil ich kein entsprechendes Handy besitze?

Wenn Sie keine ePA-App verwenden, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- die Verwaltung Ihrer ePA durch von Ihnen berechtigte Vertreter\*innen mit entsprechendem Smartphone (Ausführungen dazu siehe nächste Frage)
- die Unterstützung durch die Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse (Ausführungen dazu siehe übernächste Frage).

## **Ich habe selbst kein Smartphone. Welche Möglichkeiten habe ich, meine ePA zu verwalten?**

1. Sie können bis zu fünf Vertreter\*innen Ihres Vertrauens bestimmen, die Ihre ePA mit deren Smartphones und einer ePA-App verwalten können. Wenn die Vertreter\*in ein Smartphone hat, benötigen Sie kein eigenes. Um die Vertretung einzurichten, müssen Sie sich einmal persönlich mit der Vertreter\*in treffen und sich dabei über eine Berechtigung (sogenannte Authentifizierung) identifizieren. Eine Vertretungsberechtigung können Sie jederzeit - allerdings nur über die ePA-App - widerrufen.  
Erkundigen Sie sich über das konkrete Verfahren zur Vergabe von Vertreterberechtigungen bei Ihrer Krankenkasse.
2. Sie können sich auch über die Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse unterstützen lassen.

## **Was ist die Ombudsstelle bei der Krankenkasse und wie kann diese mich unterstützen?**

Jede Krankenkasse muss seit dem 15.1.2025 eine Ombudsstelle eingerichtet haben, die ihre Versicherten bei Fragen zur und Nutzung der ePA berät und unterstützt. Wie diese erreichbar ist, klären Sie bitte mit Ihrer Kasse.

Diese Ombudsstelle, die Sie kostenfrei nutzen können, soll Sie unterstützen und beraten:

- über Ihre Rechte und Ansprüche
- bei Problemen der Nutzung Ihrer ePA
- bei der konkreten Nutzung Ihrer ePA:
  - Sie soll auf Ihren Wunsch die technische Umsetzung Ihrer Widersprüche gegen Zugriff einzelner Leistungsanbieter auf Ihre ePA sowie deren Widerruf vornehmen
  - Ihnen auf Antrag die Protokolldaten über die Zugriffe auf Ihre ePA zur Verfügung stellen
  - Die technische Umsetzung Ihrer Widersprüche gegen Zugriff auf mögliche „medizinische Anwendungsfälle“ vornehmen. Ein medizinischer Anwendungsfall ist z.B. die elektronische Medikationsliste.
  - In Ihrem Auftrag der Datennutzung zu Forschungszwecken widersprechen und dies technisch umsetzen.

### **Gut zu wissen:**

- Die Ombudsstelle hat keinen Zugriff auf Dokumente der ePA.

## **Eine ePA für mich ist angelegt. Ist inzwischen jeder Arzt/jede Ärztin technisch so ausgestattet, dass die ePA befüllt werden kann?**

Seit dem 1. Oktober 2025 ist die Nutzung bzw. Befüllung für alle Leistungserbringer verpflichtend.

## Wer hat denn Zugriff auf die Daten auf meiner ePA?

Zugriff haben die (Fach-)Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Krankenhäuser, Apotheken und absehbar auch Pflegedienste und andere Erbringer von Gesundheitsleistungen, von denen Sie medizinisch behandelt bzw. versorgt werden. Der Zugriff auf die ePA setzt einen nachgewiesenen Behandlungs- bzw. Versorgungskontext voraus. Es sei denn, Sie haben den Zugriff untersagt oder aktiv für einzelne Gesundheitsanbieter verborgen. Sie können auch festlegen, wie lange jemand Zugriff haben darf.

### **Gut zu wissen:**

- Die Krankenkassen haben keinen Zugriff auf Inhalte der ePA.

## Hat nur mein Behandler Zugriff auf meine Daten?

Nein, Zugriff haben grundsätzlich die Einrichtungen in denen der/die Behandler\*in tätig sind. D.h., dass auch das Fachpersonal und die berufsmäßigen Gehilfen der jeweiligen Behandlungseinrichtung Zugriff auf Ihre Daten hat.

## Wie lange haben die Leistungsanbieter Zugriff auf die Daten meiner ePA?

Wenn Sie hier nicht aktiv Einschränkungen machen, haben die Leistungsanbieter über das Einlesen Ihrer elektronischen Gesundheitskarte standardmäßig

### **90 Tage lang Zugriff:**

- (Fach)Ärzte, Zahnärzte
- Psychotherapeut\*innen
- Gesundheits-, Krankheits- und Kinderkrankenpflegeeinrichtungen
- Altenpflegeeinrichtungen, Pflegefachkräfte
- Hebammen
- Einrichtungen der Heilmittelerbringer

### **3 Tage lang Zugriff:**

- Apotheken
- öffentlicher Gesundheitsdienst
- Betriebsärzt\*innen
- Notfallsanitäter\*innen

## Kann ich nachverfolgen, wer wann Einsicht in meine ePA genommen hat?

Alle Zugriffe auf Ihre Patientenakte werden protokolliert. Diese Protokolle sind in der ePA-App einsehbar oder können als Ausdruck bei der Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse angefordert werden.

## **Wie finde ich ein spezielles Dokument in meiner ePA?**

Bisher kann nur nach Erstellungsdatum, Art der Einrichtung, Fachgebiet und Art des Dokuments gesucht werden. Eine Volltextsuche über die Inhalte der Daten und Dokumente in der ePA wird voraussichtlich ab November 2026 verfügbar sein.

## **Ich möchte nicht, dass mein Zahnarzt von meiner psychiatrischen Vorgeschichte erfährt!**

Wenn es sich um besonders sensible Patientendaten handelt, müssen Sie von der Arztpraxis oder dem Krankenhaus auf Ihr Recht zum Widerspruch gegen deren Speicherung in der ePA hingewiesen werden. Wenn Sie der Speicherung der sensiblen Daten widersprechen, dürfen diese nicht in der ePA abgelegt werden. Ihr Widerspruch muss in der Behandlungsdokumentation protokolliert werden. Der Behandler kann diese Daten mit Ihrer Zustimmung aber auch so ablegen, dass nur er und Sie die Daten lesen können.

Zu den sensiblen Patientendaten gehören potentiell diskriminierende oder stigmatisierende Befunde wie:

- sexuell übertragbare Erkrankungen
- psychiatrische Diagnosen oder
- Schwangerschaftsabbrüche

Aktiv zustimmen (schriftlich oder elektronisch) müssen Sie der Speicherung von Ergebnissen genetischer Untersuchungen.

## **Ich hatte der Anlage der ePA durch meine Krankenkasse nicht widersprochen. Ich möchte sie aber nicht. Was kann ich tun?**

Die Nutzung der ePA ist freiwillig. Auch wenn eine ePA angelegt wurde, können Sie diese jederzeit über Ihre Krankenkasse löschen lassen (schriftlicher Antrag). Im Fall Ihrer Kündigung werden Ihre Daten endgültig gelöscht - das Verwaltungsprotokoll dazu wird 3 Jahre aufbewahrt.

Sollten Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt anders entscheiden und doch eine ePA wünschen, können Sie diese unproblematisch bei Ihrer Krankenkasse anfordern und erneut einrichten lassen.

## **Wenn ich keine ePA habe, behandelt mich der Arzt dann schlechter oder vielleicht gar nicht?**

Der Widerspruch zur Anlage der ePA oder die Löschung dieser durch Sie darf keine negativen Auswirkungen auf Ihre Gesundheitsversorgung haben - weder von Seiten der Leistungserbringer noch von Seiten der Krankenkasse.

Grundlage dafür ist der § 335 im Sozialgesetzbuch V, wonach Versicherte weder bevorzugt noch benachteiligt werden dürfen, weil Sie der Einrichtung einer elektronischen Patientenakte widersprochen oder Zugriffe auf Daten erlaubt oder verweigert haben.

### **Was kann ich tun, wenn ich bemerke, dass Inhalte der eingestellten Unterlagen durch meinen (Fach)Arzt oder die Therapeutin nicht korrekt sind und ich sie korrigiert haben möchte?**

Zur Korrektur von Daten müssen Sie sich an den Leistungserbringer wenden, der die Daten verfasst hat. Sie selbst haben keine Möglichkeit über die ePA-App dessen Daten eigenständig zu verändern. Sie könnten dann nur das ganze Dokument löschen.

### **Was passiert mit der ePA, wenn ich die Kasse wechsle?**

Bei Wechsel der Krankenkasse ist die Daten- und Widerspruchsübernahme in die Akte der neuen Krankenkasse möglich. Dazu können Sie die Daten Ihrer ePA exportieren lassen und zur neuen Krankenkasse mitnehmen.

Nur die kassenspezifischen Anwendungen in Ihrer derzeitigen ePA sind unter Umständen bei Ihrer neuen Kasse nicht nutzbar.

### **Wie ist das mit meinem Kind? Bekommt dieses auch eine eigene ePA?**

Ja, auch für gesetzlich versicherte Kinder und Jugendliche wird automatisch ab Geburt eine ePA angelegt. Die Eltern können die ePA ihrer Kinder über die Vertretungs-Funktion verwalten. Ist keine Anlage der ePA gewünscht, kann der gesetzliche Vertreter deren Anlage widersprechen.

Ab Vollendung des 15. Geburtstags können die Jugendlichen selbst ihre ePA verwalten, wenn sie das wollen. Sie erhalten dazu eigene Schreiben von den Kassen.

Sie können dann eigenständig darüber entscheiden, ob sie Ihre ePA eigenständig verwalten wollen und damit u.a. auch die Widerspruchsfunktionen (z.B. die für sie angelegte ePA löschen lassen) wahrnehmen oder eine noch nicht angelegte ePA bei der Kasse beantragen. Die Eltern haben ab dem Zeitpunkt auch keinen Zugriff mehr, wenn sie bei bereits angelegter ePA vom Jugendlichen aktiv als Vertreter\*in rausgenommen werden.

### **Es gibt Ausnahmen bei der Befüllungspflicht der ePA für minderjährige Kinder und Jugendliche. Wie sehen diese aus?**

Daten von Kindern unter 15 Jahren unterliegen einem besonderen Schutzbedürfnis. Daher sind Ärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen nicht verpflichtet, die ePA zu befüllen, sofern dem erhebliche therapeutische Gründe entgegenstehen. Gleiches gilt sofern wichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohles (z.B. Gewalt in der Familie) vorliegen und die Befüllung der ePA den Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage stellen würde.

### **Es werden ja nur die Daten ab 2025 in die ePA einfließen. Was passiert mit den älteren Befunden?**

Die Digitalisierung von älteren Befunden durch die Krankenkasse ist zwei Mal in 24 Monaten für jeweils max. 10 Dokumente möglich. Es gibt auch die Möglichkeit, alte Befunde über den eigenen Zugang der App selber in der ePA abzulegen.

Für die Arztpraxen gibt es keine Verpflichtung, ältere Befunde und Dokumentationen einzupflegen.

### **Kann ich zukünftig - wenn die ePA für mich angelegt wurde - noch ganz normal über Telefon und Post meine Krankenkasse oder meinen Arzt erreichen, oder läuft dann die Kommunikation ausschließlich digital?**

Die ePA hat keinen Einfluss auf den Kommunikationsweg zu Ihrer Krankenkasse oder Ihren Ärzt\*innen. Auch wenn Sie der ePA widersprochen haben, darf sich das nicht auf die gängigen Kommunikationswege mit Ihrer Kasse oder den Leistungsanbietern auswirken.

### **Der sogenannte „TI-Messenger“ soll einen schnellen Austausch im Medizinwesen ermöglichen. Wie sieht das aus und kann ich damit auch mit meinen Behandlern Kontakt aufnehmen?**

Der TI-Messenger ist ein Sofortnachrichtendienst, der in der abgesicherten Telematik-Infrastruktur läuft. Seit Mitte Juli 2025 wird dieser den Versicherten von den Krankenkassen innerhalb der ePA zur Verfügung gestellt. Damit ist es möglich, dass Versicherte über ihre ePA mit den Ärzten und der Krankenkasse direkt kommunizieren können. Dabei kann sowohl „gechattet“ werden als auch Dokumente übertragen werden. Perspektivisch ist angedacht, darüber auch Arzttermine vereinbaren zu können und Videosprechstunden durchzuführen. Bisher besteht für die Ärzt\*innen allerdings keine Pflicht den TI-Messenger zu benutzen – das ist freiwillig.

### **Ich bin privat versichert. Habe/bekomme ich auch eine ePA?**

Private Krankenversicherungen sind nicht verpflichtet, ihren Versicherten eine ePA anzubieten. Einige private Krankenversicherer bieten bereits freiwillig eine ePA an, andere planen eine Einführung. Informieren Sie sich dazu bei Ihrer Versicherung.

### **Was passiert mit den Daten in der ePA nach meinem Tod?**

Sobald die Krankenkasse von Ihrem Tod Kenntnis erlangt, muss sie Ihre ePA innerhalb von 12 Monaten löschen.

### **Wie wird meine ärztliche Behandlung dokumentiert, wenn ich keine ePA habe?**

Ärzt\*innen müssen Ihre Behandlung unabhängig von der ePA dokumentieren. Befunde, Diagnosen usw. werden in dem jeweiligen Praxis-Verwaltungs-System gespeichert.

### **Ich habe eine ePA und gelesen, dass Daten zu Forschungszwecken aus dieser ausgeleitet werden dürfen, wenn ich dem nicht aktiv widerspreche.**

Ja, das ist korrekt. Voraussichtlich ab November 2026 werden geeignete Dokumente und Daten aus der ePA der Versicherten automatisch an das Forschungsdatenzentrum Gesundheit (FDZ Gesundheit) für Forschungszwecke ausgeleitet. Wenn das nicht gewünscht ist, kann dagegen in der ePA-App oder bei der Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse widersprochen werden.

Die in Frage kommenden Forschungszwecke sind aufgeführt und nachzulesen im § 303e Datenverarbeitung im SGB V.

### **Was unterscheidet den Medikationsplan von der Medikationsliste und wann wird er auf der ePA nutzbar werden?**

Der digital unterstützte Medikationsplan ist eine Weiterentwicklung des bereits existierenden bundeseinheitlichen Medikationsplans, auf den Sie als Patient\*in einen Anspruch haben, wenn Sie mindestens drei zulasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnete Arzneimittel gleichzeitig für mindestens 28 Tage einnehmen oder anwenden.

Der Medikationsplan wird auf Grundlage der elektronischen Medikationsliste\* erstellt und mit zusätzlichen Angaben zur Arzneimitteltherapiesicherheit erweitert. Dazu gehören Angaben z.B. zum Gewicht der Versicherten, Allergien, Unverträglichkeiten und Nierenfunktionswerte. Außerdem können frei verkäufliche Präparate von der Apotheke und später auch vom Versicherten dort eingetragen werden. Der digital unterstützte Medikationsplan wird ab Mitte 2026 pilotiert und getestet und kommt dann in die Versorgung.

\*Die elektronische Medikationsliste gehörte zu den ersten Anwendungen der elektronischen Patientenakte. Sie enthält alle Arzneimittel, die Ärzt\*innen Ihnen nach Anlegen der ePA per elektronischem Rezept verordnen und die von der Apotheke abgegeben werden.

### **Ich habe im Zusammenhang mit der ePA von einem kommenden weiteren Sicherheitsverfahren gehört, dem sogenannten PoPP - Was heißt das?**

PoPP ist die Abkürzung für „Proof of Patient Presence“. Hierbei wird eine zusätzliche Sicherheitsschicht bei der Anmeldung an die ePA eingelegt, die überprüft, ob die elektronische Krankenversichertenkarte (eGK) der Patient\*in auch tatsächlich real in der Praxis eingelesen wird. Diese (zusätzliche) Sicherheitsmaßnahme ist eine Folge von Sicherheitslücken, die der Chaos Computer Club (CCC) im Dezember 2024 aufzeigte. PoPP soll ab Juli 2026 implementiert werden.

## Gibt es nennenswerte Änderungen, die ab 2026 gelten / gelten sollen?

- Seit den 1.1.2026 sind **Abrechnungsdaten der Krankenkassen nur noch sichtbar für die Versicherten**.  
Bisher waren diese Daten inklusive der Diagnosen, die automatisch in die ePA einfließen, für alle zugriffsberechtigte Leistungserbringer einsehbar.
- Auch wurden zum Jahreswechsel 2026 **Ausnahmen von der Befüllungspflicht erweitert**. Praxen haben seitdem mehr Handlungsspielraum bei der Einstellung von Informationen in die elektronische Patientenakte (ePA). In begründeten Ausnahmefällen können sie bei allen Patient\*innen unabhängig vom Alter darauf verzichten, die ePA zu befüllen „soweit der Übermittlung und Speicherung von Daten in die elektronische Patientenakte erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen oder soweit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres vorliegen und die Befüllung der elektronischen Patientenakte den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage stellen würde.“ (§§ 347 bzw. § 348 SGB V im jeweiligen Absatz 6). Nutzen Ärzt\*innen oder Psychotherapeut\*innen diese Möglichkeit, sind die entsprechenden Gründe in der Behandlungsdokumentation zu vermerken.
- Ab Sommer 2026 soll es die Funktion „**Push-Benachrichtigung für Versicherte**“ geben. Versicherte können über diese Funktion zeitnah auf neue Dokumente und Inhalte in ihrer ePA aufmerksam gemacht werden. Die Funktion ermöglicht es auch, dass Krankenkassen Erinnerungsbenachrichtigungen an die Versicherten senden können.
- Vorgesehen ab Sommer 2026 ist auch die **Volltextsuche**. Mit ihr können Inhalte der in der ePA abgelegten Dokumente gezielt nach bestimmten Stichworten, Diagnosen oder Arzneimittelwirkstoffen durchsucht werden. Relevante medizinische Informationen lassen sich hierüber für Patient\*innen und Ärzt\*innen schneller finden.

## Ich habe von einem Beschlagnahmeverbot für die ePA gehört, was steckt dahinter?

Das Bundesjustizministerium plant aktuell (Ende Mai 2026) gesetzlich klarzustellen, dass Inhalte der elektronischen Patientenakte (ePA) unter denselben Beschlagnahmeschutz fallen wie vertrauliche Patientenunterlagen beim Arzt.

Bisher ist nur die elektronische Gesundheitskarte ausdrücklich geschützt, nicht aber die ePA. Dadurch besteht die Sorge, dass Polizei oder Staatsanwaltschaft bei Ermittlungen leichter auf gespeicherte Gesundheitsdaten zugreifen könnten.

Ärzte, Psychotherapeuten und Datenschützer hatten deshalb vor einer Gefährdung der ärztlichen Schweigepflicht und des Vertrauens von Patienten gewarnt.

## Quellen und weiterführende Infos:

- **Gesetzliche Grundlage:** § 342 Angebot und Nutzung der elektronischen Patientenakte, [https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_5/\\_\\_\\_342.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_5/___342.html)
- Die Informationen zur ePA auf der **Website Ihrer Krankenkasse**
- **GKV Spitzenverband:**  
ePA für Alle - Informationsmaterial nach § 343 Abs. 1a SGB V <https://www.gkv-spitzenverband.de>, Suche: „Detaillierte Informationen zur ePA ab dem 15. Januar 2025“  
(auch in leichter Sprache)
- **Gematik:**  
<https://www.gematik.de/anwendungen/epa-fuer-alle>
- **Kassenärztliche Bundesvereinigung:**  
<https://www.kbv.de/html/epa.php>
- **Bundesministerium für Gesundheit:**  
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/gesetze-und-verordnungen/guv-20-lp/digig/faq-digital-gesetz>
- **Bundesdatenschutzbeauftragter:**  
<https://www.bfdi.bund.de>, Stichwort: Die elektronische Patientenakte
- **Verbraucherzentrale:**  
<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/krankenversicherung/elektronische-patientenakte-epa-was-sie-kann-und-wie-sie-sie-nutzen-57223>
- **Bundespsychotherapeutenkammer:**
  - <https://www.bptk.de/praxis-infos/elektronische-patientenakte-patienteninformationen/>
  - <https://www.bptk.de/praxis-infos/elektronische-patientenakte/>
- **Gesundheitsladen München e.V.:**  
Elektronische Patientenakte (ePA) –Informationen für Eltern von minderjährigen Kindern in der GKV: <https://www.gl-m.de/index.php?id=375>
- **Deutsche Aidshilfe:**  
Elektronische Patient\*innenakte (ePA) - `Die wichtigsten Infos zur „ePA für alle“: was kann sie, welche Vorteile und Nachteile gibt es, welche Rechte haben Patient\*innen und wie kann man widersprechen ´, <https://www.aidshilfe.de/medien/md/epa/>

### **Eine Information der**

Patientenstelle im Gesundheitsladen München e.V.  
Astallerstraße 14, 80339 München  
mail@gl-m.de, www.gl-m.de



### **Kostenfreie Beratung und weitere Informationen:**

Tel: 089/772565

### **Beratungszeiten:**

Mo: 10-13 Uhr und 16-19 Uhr, Mi, Do, Fr: 10-13 Uhr

### **Hinweise:**

- Alle Links zuletzt abgerufen am 1. Juni 2026
- Wir verwenden in dieser Information keine einheitliche Schreibweise für die geschlechtliche Form. Es sind immer alle Geschlechter (w/m/d) gemeint. Ziel ist eine gute Lesbarkeit und Berücksichtigung aller Geschlechter im Text.
- Kosten: 50 ct
- Diese Information wird bei Bedarf aktualisiert und erweitert. Sie finden die jeweils aktuelle Version unter folgendem Link: <https://www.gl-m.de/index.php?id=375>

Mit freundlicher Unterstützung von

  
Bezirksausschuss 8  
**Schwanthalerhöhe**  
der Landeshauptstadt München

und

  
Landeshauptstadt  
München  
**Gesundheitsreferat**